

Dorfgemeinschaft Dibbersen-Donnerstedt

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Dibbersen-Donnerstedt e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Dibbersen-Donnerstedt, Gemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt überwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d.h. es sind jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung der Nachbarschaft
- b. die Pflege des traditionellen Brauchtums und der heimatlichen Kultur
- c. die Förderung der Jugendarbeit
- e. Verbesserung der örtlichen Infrastruktur

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Organisation von Angeboten der Nachbarschaftshilfe
- Dokumentation der Dorfgeschichte und ihre Fortschreibung
- Kooperation mit allen örtlichen Vereinen und Initiativen, die dem Vereinszweck nicht widersprechen.
- Schaffung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- Pflege der plattdeutschen Sprache.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält, durch Beschluss

des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Der Beschluss hat den Ausschlussgrund anzugeben.
Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen,
- b. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 13 zu stellen,
- c. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 zu verlangen,
- d. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- a. die Ziele des Vereins zu fördern,
- b. die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden unter anderem durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen, sowie der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. der Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Kassenwartin,
- d. der Schriftführerin,
- e. bis zu 3 Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a. der Vorsitzende,
- b. die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Kassenwart.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

In der Regel tagt der Vorstand vereinsöffentlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach ordnungsmäßiger Einberufung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Mit beratender Stimme nehmen die Sprecher der Arbeitskreise, örtlichen Vereine und Initiativen (siehe § 16, §17) an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Bildung von Arbeitskreisen (§16).
- f. Benennung der Vereine nach § 17
- g. Entgegennahme und Entscheidung besonderer Anträge.
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (für Mitglieder, die dem Verein eine Email-Adresse benannt haben, gilt auch die Zustellung per Email). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut in der Einladung anzugeben.

Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds schriftlich durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgabenfelder erstrecken sich auf einzelne Aufgabenbereiche des Vereins (siehe § 2). Die Arbeitskreise, die von der Mitgliederversammlung gebildet werden, bestehen jeweils aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins, die sich ihre Sprecher selbst wählen. Der Sprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§17 örtliche Vereine und Initiativen

Örtliche Vereine und Initiativen können ein Mitglied aus Ihren Reihen benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil nimmt. Welche Vereine und Initiativen das sind entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, von denen in der Gründungsversammlung einer für ein Jahr und der zweite für zwei Jahre gewählt wird. Für die jährlichen Nachwahlen gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht abzugeben.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der jeweiligen Vereinstätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so entscheiden bei der innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung die hier anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Thedinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.